



OZD 234-2-04-27-01

Vereinbarung

zwischen der

Oberzolldirektion,

der

Kantonspolizei Bern

und dem

Flugplatz Thun

betreffend

grenzüberschreitender Flüge ohne Benützung eines Zollflugplatzes

für Flugplätze der Kategorie D

Gestützt auf Artikel 44 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) und Artikel 142, Absatz 1 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) wird folgendes vereinbart:

Art. 1**Gegenstand**

Die drei oben erwähnten Partner regeln mit der vorliegenden Vereinbarung die Benützung des Flugplatzes Thun und die Auflagen, die für Passagiere und Besatzung, sowie für Waren bei Flügen über die Zollgrenze eingehalten werden müssen.

Art. 2**Zugelassene Flüge**

¹ Folgende Flüge sind erlaubt:

- a. Eigener Gebrauch von Luftfahrzeugen für den Personenverkehr. Sollten sich die Personen an den Kosten des Fluges beteiligen, darf diese Beteiligung den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.
- b. Eigener Gebrauch von Luftfahrzeugen von Unternehmen für den Personenverkehr im Rahmen der firmeneigenen Tätigkeit.
- c. Abflug und Landung im Rahmen von Arbeitseinsätzen im Ausland ohne Warentransport.

² Für alle anderen Flüge sind Zollflugplätze anzufliiegen.

Art. 3**Zugelassene Personen**

Die Regelung gilt ausschliesslich für Passagiere und Besatzungsmitglieder, die für die Schweiz gültige Dokumente zur Einreise und den Aufenthalt mitführen.

Art. 4**Zugelassene Waren**

¹ An Bord der Luftfahrzeuge dürfen sich befinden:

- a. zum Luftfahrzeug gehörende Ausrüstung;
- b. gebrauchtes persönliches Reisegeut der Passagiere und der Besatzung¹;
- c. Reiseproviant in der Menge eines Tagesbedarfs je Person;
- d. Waren im Rahmen der Freimengen sowie der Wertfreigrenzen¹.

² Befinden sich andere Waren an Bord, hat der Abflug bzw. die Landung über einen Zollflugplatz zu erfolgen.

¹ Zollverordnung [ZV; SR 631.01] vom 01. November 2006 (Informationen vgl. www.ezv.admin.ch → Zollinformation Private)

Art. 5

Kontrollorgane

- ¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung ist zuständig für die zollrechtlichen Kontrollen auf dem Flugplatz Thun.
- ² In Fällen von Artikel 10 Absatz 2 dieser Bewilligung ist die Kantonspolizei Bern für die Personenkontrollen sowie für den Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften zuständig.

Art. 6

Betriebstage

- ¹ Abflüge und Landungen sind an allen Wochentagen, inkl. Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestattet.
- ² Vorbehalten bleiben die im Betriebsreglement des Flugplatzes und vom Flugplatzhalter zusätzlich festgelegten zeitlichen Einschränkungen.

Art. 7

Verfahren für Abflug und Landung

- ¹ Das Anmeldeverfahren bei den Zoll- und Polizeiorganen, bei letzteren in Fällen von Artikel 9 Absatz 2, richtet sich nach dem Ablaufschema (Anhang I).
- ² Anmeldepflichtig ist der verantwortliche Pilot. Die Meldungen erfolgen mit der Zollanmeldung (Anhang II) und gelten für Personen und Waren.
- ³ Vor jedem **Abflug** nach dem Ausland übermittelt der Pilot die Zollanmeldung dem Flugplatzhalter auf elektronischem Weg. Der Flugplatzhalter ist dafür verantwortlich, dass die Zollanmeldung spätestens eine Stunde vor dem Abflug auf elektronischem Weg den Kontrollorganen zugestellt wird. Erfolgt bis zur angegebenen Abflugzeit keine Intervention der Kontrollorgane, gilt der Abflug als freigegeben.
- ⁴ Ein **vorzeitiger Abflug** nach dem Ausland ist verboten. Der Flugplatzhalter stellt die Einhaltung der angemeldeten Startzeit sicher.
- ⁵ Vor jeder **Landung** aus dem Ausland übermittelt der Pilot die Zollanmeldung dem Flugplatzhalter auf elektronischem Weg. Der Flugplatzhalter ist dafür verantwortlich, dass die Zollanmeldung spätestens zwei Stunden vor der gemeldeten Landung auf elektronischem Weg den Kontrollorganen zugestellt wird. Erfolgt bis zur gemeldeten Ankunftszeit keine Intervention der Kontrollorgane, gilt die Einreise als freigegeben.
- ⁶ Bei **vorzeitiger Landung** aus dem Ausland ist der Flugplatzhalter dafür verantwortlich, dass sich die Passagiere (inklusive Besatzung) bis zur gemeldeten Ankunftszeit in den dafür vorgesehenen Empfangsraum begeben und dort allfällige Kontrollen abwarten.
- ⁷ Bei Systemausfällen oder ähnlichen Ereignissen kann die Anmeldung an den Flugplatzhalter ausnahmsweise mittels "Fax" erfolgen.
- ⁸ Die Annullierung von angemeldeten Abflügen oder Landungen sowie zeitliche Verzögerungen von über 30 Minuten sind den Kontrollorganen unverzüglich zu melden.
- ⁹ Der Flugplatzhalter meldet Unregelmässigkeiten und Systemprobleme umgehend den Kontrollorganen (Tel./ Fax-Nr. Anhang III).

Art. 8**Zutrittsrecht und Kontrollen**

- ¹ Die Organe der Zollverwaltung und der Kantonspolizei Bern (in Fällen von Artikel 10, Absatz ²) sind befugt, die Räume und Einrichtungen des Flugplatzes Thun jederzeit zu betreten, um Zoll- und Personenkontrollen vorzunehmen.
- ² Der Flugplatzhalter unterstützt die Kontrollorgane bei den Kontrollen.
- ³ Die Kosten für Kontrollen der Zollverwaltung werden dem Flugplatz Thun nach der Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung vom 4. April 2007 (SR 631.035) verrechnet. Sie können auch in Form einer Pauschalgebühr verrechnet werden.
- ⁴ Allfällige Kosten für Kontrollen der Kantonspolizei Bern werden gemäss spezieller Vereinbarung zwischen Kantonspolizei und Flugplatzhalter verrechnet.

Art. 9**Instruktionspflicht und Ansprechpersonen**

- ¹ Der Flugplatzhalter ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Piloten sowie das Personal des Flugplatzes, welches Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfüllt, Kenntnis der für sie relevanten Regelungen dieser Vereinbarung erhalten.
- ² Der Flugplatzhalter meldet den Kontrollorganen die für das Verfahren verantwortlichen Ansprechpersonen inkl. deren telefonische Erreichbarkeit.

Art. 10**Schengenregelung**

- ¹ Mit Inkraftsetzung des Schengener-Assoziierungsabkommens müssen Flüge von/nach Drittstaaten über einen Zollflugplatz abgewickelt werden, damit die Grenzübertrittskontrollen gemäss der Schengener-Regelung durchgeführt werden können.
- ² Im Fall einer vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze finden die einschlägigen Bestimmungen des Schengener-Grenzkodex entsprechend Anwendung. In Artikel 5 Absatz 2 ist die entsprechende Vollzugsbehörde genannt.

Art. 11**Geltendes Recht**

- ¹ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes und der übrigen Erlasse des Bundes, bei deren Durchführung die Zollverwaltung mitzuwirken hat.
- ² Für die Polizeikontrollen gelten die Erlasse des Kantons Bern sowie die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 12**Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 127 ZG geahndet.

Art. 13

Änderungen; Rückzug der Vereinbarung

¹Die Oberzolldirektion behält sich jederzeit vor, in begründeten Fällen Auflagen dieser Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

²Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

³Die Oberzolldirektion kann diese Vereinbarung zurückziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Auflagen nicht eingehalten werden oder wiederholt gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Erlasse verstossen wird.

Art. 14

Gültigkeit und Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt gem. Art. 9 Abs.2 Luftfahrtgesetz am 01. November 2017 in Kraft. Sie widerruft und ersetzt die Vereinbarung vom 01. März 2014.

²Sie ist 10 Jahre gültig bis am 31. Oktober 2027.

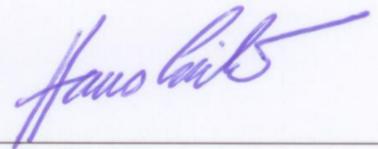
Thun,

Flugplatz Thun

Franz Meyer
Flugplatzleiter/Flugplatzchef



Hans Eicher
EDV-Administrator



Bern,

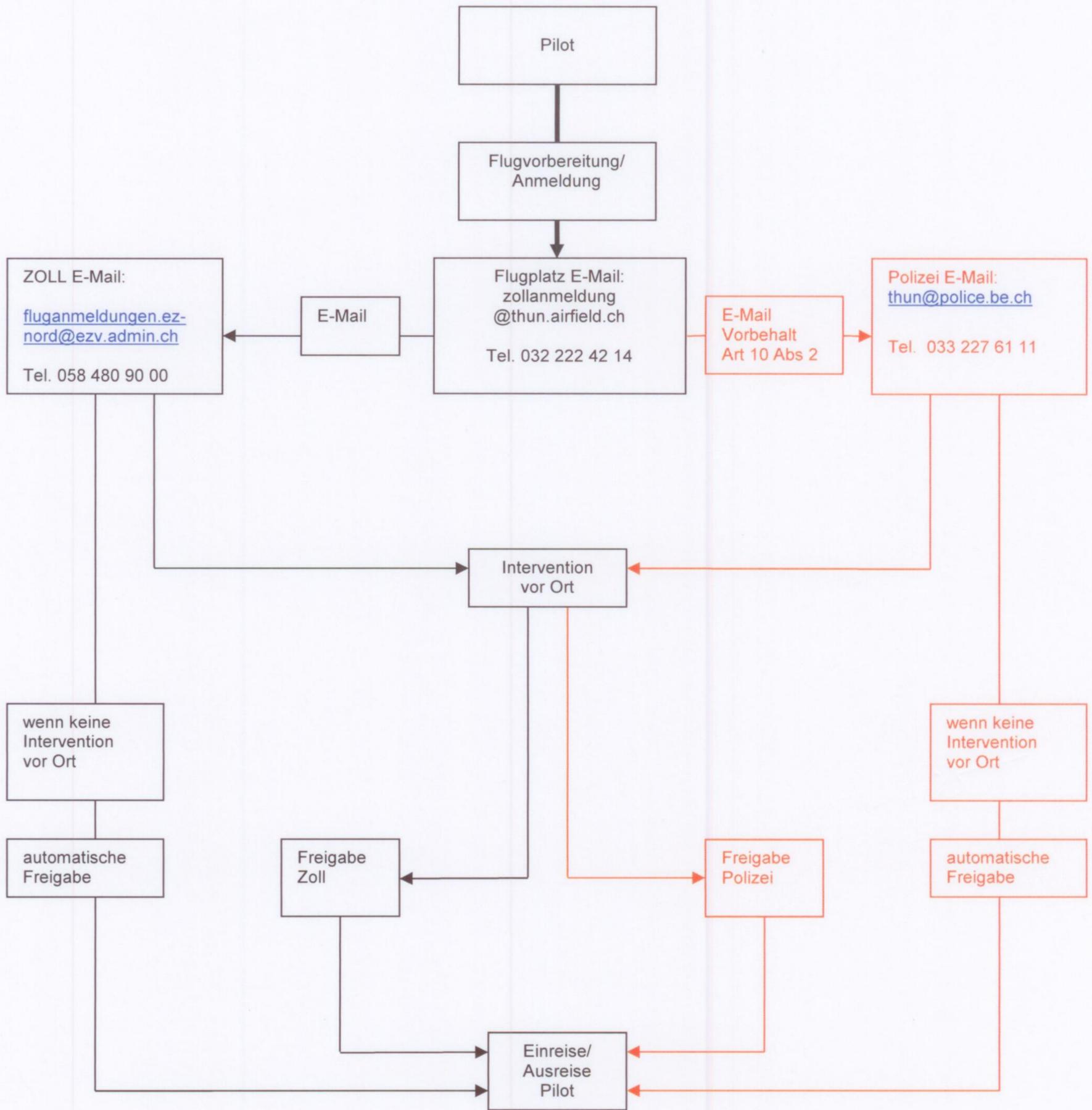
Oberzolldirektion

Bern,

Kantonspolizei Bern

Kommandant
Dr. Stefan Blättler

Anhang I: Verfahrensablauf für grenzüberschreitende Flüge für den Flugplatz Thun



Anhang II Zollanmeldung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Zollanmeldung für grenzüberschreitende Flüge bei Flugplätzen mit zugelassenem Verkehr

Immatrikulation: _____	Einflug: <input type="checkbox"/>	Ausflug: <input type="checkbox"/>
Abgangsort: _____	(Name/Code)	Bestimmungsort: _____
Zeit und Datum Abflug: _____		Zeit und Datum Ankunft: _____

Der Pilot verpflichtet sich, die nachstehenden Zoll- und Polizeivorschriften einzuhalten und Crew sowie Passagiere über diese in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen ist jeder Passagier für die Einhaltung der Vorschriften selber verantwortlich.

Zollvorschriften

Einfuhr: Es dürfen nur Waren im Rahmen der Freimengen und Freigrenzen mitgeführt werden, die keinen weiteren Beschränkungen unterliegen. Die Vorschriften finden sich unter: http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/index.html?lang=de

Ausfuhr: Es dürfen nur Waren des Reiseverkehrs mitgeführt werden, die keinen Beschränkungen unterliegen und für die keine Steuerbefreiung geltend gemacht wird.

Andere Waren dürfen nur über Zollflugplätze ein- oder ausgeführt werden. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen wird als Verletzung von Zollvorschriften geahndet. Zolldienstliche Kontrollen erfolgen ohne vorgängige Befragung.

Polizeivorschriften

Pilot, Crew und Passagiere führen gültige Reisedokumente mit. Personen mit Visumpflicht müssen zwingend über einen Zollflugplatz ein- oder ausreisen.

Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen wird als Verletzung von Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

	Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum	Identitätsnachweis (Nr.)	Nationalität
Pilot/ Crew				
PAX				

Für die Grenzformalitäten werden die Informationen über den Pilot und die Passagiere an den Flugplatzleiter und anschliessend an die verantwortlichen Grenzabfertigungsdienste übermittelt.

Die Daten werden bei den Behörden während fünf Jahren gespeichert. Die elektronische Übermittlung erfolgt unverschlüsselt über nicht besonders gesicherte Kommunikationsmittel.

Neben dem Button "Formular absenden", "senden" oder "übermitteln" der Zollanmeldung muss nachfolgender Text angebracht werden:

Mit der Übermittlung der Daten akzeptiert der Pilot die Bestimmungen der Anmeldung und bestätigt, die Einwilligung aller Passagiere hierfür erhalten zu haben.

Anhang III: Kontaktdaten**Flugplatz Thun****Flugplatzleitung**

Adresse:	Flugplatzverein Thun Flugplatz Allmendstr. 181 K 3603 Thun
E-Mail:	flugplatzleitung@thun-airfield.ch
Telefon:	032 222 42 14
Fax:	033 223 01 73
Mobile:	079 334 09 55 (Hr. Meyer)
Mobile:	079 651 67 50 (Hr. Krebs)

Kontrollorgane**Polizei**

Adresse:	Kantonspolizei Bern Allmendstr. 18 Postfach 3602 Thun
E-Mail:	thun@police.be.ch
Tel.	033 227 61 11
Fax:	031 638 85 85

Grenzwachtkorps (Meldung Ein-/Ausflüge, Zollkontrollen im Reiseverkehr)

Adresse:	Kommando Grenzwachtregion Basel Postfach 544 4019 Basel
E-Mail:	fluganmeldungen.ez-nord@ezv.admin.ch
Telefon:	058 480 90 00
Fax:	058 469 14 15

Kontrollzollstelle (Kontrolle der technischen Akten, Reparaturen etc. an Luftfahrzeugen)

Adresse:	Zollinspektorat Aarau Dienstabteilung Bern Bogenschützenstrasse 9 Postfach 3001 Bern
E-Mail:	flugplatz.aarau-zi@ezv.admin.ch
Telefon:	058 462 68 69
Ansprechzeiten	Mo – Fr. 08.30 – 11.30 / 13.30 – 16.30 Uhr